

VERORDNUNG (EG) Nr. 1232/96 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 1996****zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommissi-
on⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist im Sektor
Milch für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni
1997 der Bedarf der Kanarischen Inseln an Milcherzeug-
nissen zu schätzen.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996
wurde dieser Bedarf festgelegt durch die Verordnung (EG)
Nr. 2883/94 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 956/96⁽⁴⁾. Damit der Bedarf der
Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors
weiterhin gedeckt wird, sollten jetzt die betreffenden
Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni
1997 festgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1996

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festge-
legten Erzeugnismengen des Milchsektors, für die bei der
Einfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben oder die für
Gemeinschaftserzeugnisse bestimmte Beihilfe gewährt
wird, im Anhang festgesetzt.

Werden für ein Erzeugnis zwei Mengen in der Voraus-
schätzung festgesetzt, nämlich für den Direktverbrauch
und für die Verarbeitung oder Verpackung, so kann die
Aufteilung auf diese beiden Verwendungsarten bis zu
20 % der für dieses Erzeugnis festgesetzten Gesamt-
mengen geändert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1996, S. 3.

ANHANG

„ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung für Milcherzeugnisse für die Kanarischen Inseln für den Zeitraum vom
1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997**

<i>(in Tonnen)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	110 000 ⁽¹⁾
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	25 000 ⁽²⁾
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3 500
0406	Käse	}
0406 30		
0406 90 23		
0406 90 25		
0406 90 27		
0406 90 76		
0406 90 78		
0406 90 79		
0406 90 81		
0406 90 86		
0406 90 87		}
0406 90 88		
1901 90 99	Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend	7 000 ⁽³⁾
2106 90 92	Milchzubereitungen für Kinder, kein MilCHFett usw. enthaltend	200

⁽¹⁾ Davon 2 000 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽²⁾ Davon 13 500 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽³⁾ Die gesamte Vorausschätzungsmenge (7 000 Tonnen) ist für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung bestimmt.*